

Der Grundsteuerkapitalwert (die Grundsteuerart) beträgt:
 bei Mieten von $\text{M. } 240$ und darunter $\text{M. } 1500$ für $\text{M. } 100$ Miete,
 " " über " " 240 " " " " 100 " "
 Die Steuer für nicht landwirtschaftlich benutzte Grundstücke beträgt für
 Grundstücke in der Stadt $\frac{1}{100}$, für Grundstücke im Landgebiet $\frac{1}{100}$ vom
 Grundsteuerwert und stellt sich demnach

- 1) bei Mieten von $\text{M. } 240$ und darunter
 für Grundstücke in der Stadt auf $\text{M. } 7,80$ für $\text{M. } 100$ Miete,
 " " im Landgebiet " " $6,24$ " " 100 " "
- 2) bei Mieten über $\text{M. } 240$
 für Grundstücke in der Stadt auf $\text{M. } 11,70$ für $\text{M. } 100$ Miete,
 " " im Landgebiet " " $9,86$ " " 100 " "

Die Besteuerung der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke
 erfolgt nach dem durch Bonitierung ermittelten Reinertrage (Bonitierungs-
 gesetz vom 4. Juli 1881) und beträgt die Steuer
 im Stadtgebiet $\text{M. } 15,50$ für $\text{M. } 100$ Reinertrag
 im Landgebiet " " $9,86$ " " 100 " "

B. Deichbeitrag. Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/20. April 1894

§ 4. Von sämtlichen im Hammerbrook und im Billwärder Anschlage belegenden, durch die in Gemessheit Senats- und Bürgerausschusses vom 20. April 1885 und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschnittenen Grundstücken und Baulichkeiten, deren Bodenfläche oder, wenn ein niedriger belegener Keller vorhanden ist, deren Kellerfußboden niedriger als Sturmfluthöhe von $+ 6,74$ m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 80 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von $\frac{1}{4}$ per Mille der Grundsteuer zu erheben.
 Für diejenigen Grundstücke, welche von der Grundsteuer befreit sind, wird die entsprechende Höhe des Beitrages durch Schätzung festgestellt.

§ 5. In dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn belegenen Teil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke am Billwärder Elbdeich zugewiesen ist. Die in dem bezeichneten Gebiet bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

C. Wertzuwachssteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. Oktober 1908:

§ 1. In Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangehenden Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

- Die Steuerpflicht wird begründet:
- 1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen;
 - 2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke;
 - 3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung;
 - 4) durch Abtretung des Rechts aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;
 - 5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren.

Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht:

- 1) durch Erbfolge;
- 2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft;
- 3) durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage;
- 4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Vermächtnisses.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstück entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchem der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreis sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des veräußerten Gegenstandes zur Zeit der Veräußerung zu Grunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräußerung des Restgrundstücks dem Veräußerungserlöse hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs

bis zu $\text{M. } 2000$	1	vom Hundert
von mehr als " " 2000 bis zu $\text{M. } 4000$..1½	"	"
" " " " 4000 " " " " 6000 ..2	"	"
" " " " 6000 " " " " 8000 ..2½	"	"
" " " " 8000 " " " " 10000 ..3	"	"
" " " " 10000 " " " " 20000 ..3½	"	"
" " " " 20000 " " " " 30000 ..4	"	"
" " " " 30000 " " " " 40000 ..4½	"	"
" " " " 40000	5	"

des Wertzuwachses.

Zu den in Absatz 1 bezeichneten Sätzen werden wenn der Wertzuwachs mehr als 10 % vom Hundert des der Berechnung des Wertzuwachses zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von

10 v. Hundert bei einem Wertzuwachs v. mehr als	10-20 v. Hundert
20 " " " " " " " " " " " " " "	20-30 " "
30 " " " " " " " " " " " " " "	30-40 " "
40 " " " " " " " " " " " " " "	40-50 " "
50 " " " " " " " " " " " " " "	50-60 " "
60 " " " " " " " " " " " " " "	60-70 " "
70 " " " " " " " " " " " " " "	70-80 " "
80 " " " " " " " " " " " " " "	80-90 " "
90 " " " " " " " " " " " " " "	90-100 " "
100 " " " " " " " " " " " " " "	100 " "

des Anschaffungswertes.
 Die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnende Wertzuwachssteuer wird nur zu drei Vierteln erhoben, wenn bei Eintritt der Steuerpflicht begründenden Tatsache mehr als 80 Jahre seit der letzten vorangehenden Veräußerung verlossen sind. Andererseits wird, wenn dieser Zeitraum weniger als 10 Jahre beträgt, zu der nach dem Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnenden Wertzuwachssteuer ein Zuschlag in Höhe von einem Viertel dieser Steuer erhoben.
 Die hamburgische Wertzuwachssteuer wird auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1908 erhoben.

D. Einkommensteuer. Auszug aus dem Einkommensteuergesetz v. 9. Jan. 1914.

§ 1. (1) Einkommensteuerpflichtig sind:

- 1) Hamburgische Staatsangehörige,
 - a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 haben, mit Ausnahme derjenigen, welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaate sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben,
 - b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten;
- 2) Deutsche, die nicht die hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 haben, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, oder welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaate sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben,
 - b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten,
 - c. wenn sie in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und ihren dienstlichen Wohnsitz in Hamburg haben, mit Ausnahme derjenigen, welche einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 in einem anderen Bundesstaate und nicht auch in Hamburg haben;

3) Nicht-Reichsangehörige, wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben oder sich aufhalten;

4) Personen die, ohne einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, zur Besatzung eines Schiffes gehören, dessen Heimatsort oder Heimathafen in Hamburg liegt;

5) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere juristische Personen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern ihr Sitz sich in Hamburg befindet;

6) ohne Rücksicht auf die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen alle physischen und juristischen Personen mit dem Einkommen

- a. aus einem in Hamburg liegenden Grund- oder Gebäudebesitz,
- b. aus dem Betrieb eines stehenden Gewerbes, sofern in Hamburg zur Ausübung des Gewerbes eine Betriebsstätte unterhalten ist; befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens sowohl in Hamburg, als auch in anderen Bundesstaaten, so wird das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb in Hamburg nur anteilig zur Einkommensteuer herangezogen. Als Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes gilt auch der Gewinnanteil der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien; für die Steuer, welche von den auswärtig wohnenden Gesellschaftern und Kommanditisten zu entrichten ist, haften neben diesen die Gesellschaft und die in Hamburg wohnenden Gesellschafter als Gesamtschuldner.

(7) Als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen.

(8) Durch einen Aufenthalt wird die Steuerpflicht nach Abs. 1 Nr. 1b, 2b und 6 nur dann begründet, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate dauert; die Steuerpflicht erstreckt sich in diesem Falle auf die gesamte Dauer des Aufenthaltes.

(9) Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Ausser dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsführer, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

(10) Unter Hamburg ist im Sinne dieses Gesetzes das hamburgische Staatsgebiet zu verstehen.

(11) Das Reichsland Elsass-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete werden bei Anwendung dieses Gesetzes den Bundesstaaten gleichgerechnet.

§ 2. (1) Befreit von der Einkommensteuerpflicht sind:

- 1) Angehörige anderer Staaten, soweit ihnen nach Staatsverträgen oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit zusteht;
- 2) juristische Personen, soweit sie satzungsgemäss wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- 3) deutsche Kolonialgesellschaften (§ 11 des Schutzgebietsgesetzes, Reichsgesetzbl. 1900 S. 813).

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft in Zweifelsfällen der Senat.

§ 3. Die Besteuerung eines Steuerpflichtigen beginnt mit dem auf seinen Eintritt in die Steuerpflicht folgenden Kalendermonat und endet mit dem Schlusse des Kalendermonats, in dem seine Steuerpflicht erloschen ist.

§ 4. (1) Ein Einkommen unterliegt der Besteuerung nur, wenn es den Jahresbeitrag von $\text{M. } 1000$ erreicht.

(2) Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

- 1) das Dienstinkommen und das Ruhegehalt der vor dem 7. März 1881 bei öffentlich anerkannten hamburgischen religiösen Gemeinschaften angestellten Geistlichen, sowie der vor dem 9. Januar 1871 unter Zustimmung der Steuerfreiheit angestellten Lehrer an hamburgischen öffentlichen Schulen;
- 2) das Ruhegehalt der Mitglieder des vormaligen hamburgischen Militärs;
- 3) das Wittwengehalt der Wittwen der unter 1 und 2 genannten Personen;
- 4) das Militärinkommen und die Militärpension der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsfornation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, ferner die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen, Kriegs-Verstärkungs- und Alterszulagen, sowie die sonstigen durch Reichsgesetz der Besteuerung